

<p>Sowohl das</p> <ul style="list-style-type: none"> • punktueller als auch das • flächhafte Verbrennen von biogenen Materialien sowie • das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen <p>ist grundsätzlich verboten</p>	<p>a) erlaubte Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen • Lagerfeuer und Grillfeuer, • Abflammen von Böden im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise • Punktueller Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung <p>b) durch VO hat der LH zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie vor einer in der Verordnung aufgezählten Krankheiten oder von einer der dort genannten Schädlinge befallen sind. • Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes, <ul style="list-style-type: none"> • Das punktuelle Verbrennen von abgeschnittenen Rebholz und von abgeschnittenen unerwünschtem Bewuchs auf Trockenrasenflächen in schwer zugänglichen Lagen in den Monaten März und April und Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen, zulassen. • die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist • Brauchtumsfeuer Osterfeuer (zwischen Karsamstag und Ostermontag), Sonnenfeuer (jeweils zwischen dem Freitag und dem nachfolgenden Sonntag vor dem 21. Juni, 21. Dezember, Johannesfeuer am 24. Juni) <p>c) durch Bescheid der BH auf Antrag, sofern keinen VO des LH besteht: ausschließlich möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbrennen schädlings- und krankheitsbefallener Materialien • Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April 	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"> Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG), BGBl. Nr. 1, 137/2002 iF 58/2017 Ausnahmereverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. 8102/3-0 </p>
---	---	---